

Änderung der Steuerverordnung Nr. 3: Erhebung der Quellensteuer

Änderung vom 14. Mai 2013

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf §§ 118 Absatz 2, 152, 157, 177-179 und 264 Absatz 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (StG) vom 1. Dezember 1985¹⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Steuerverordnung Nr. 3: Erhebung der Quellensteuer vom 27. September 1994²⁾ (Stand 1. Januar 2004) wird wie folgt geändert:

Titel am Anfang des Dokuments (geändert)

1. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen

§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (geändert)

1. Steuertarife

a) Für Erwerbseinkünfte (Sachüberschrift geändert)

¹ Der Steuerabzug an der Quelle wird aufgrund der nachstehenden Tarife vorgenommen, die für die steuerpflichtigen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen wie folgt gelten:

- a) (geändert) Tarif A: ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Personen, die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben;
- b) (geändert) Tarif B: verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, wenn nur ein Ehegatte erwerbstätig ist;
- c) (geändert) Tarif C: verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, wenn beide Ehegatten erwerbstätig sind;
- d) (geändert) Tarif D:
 - 1. (neu) Personen, die eine Nebenerwerbstätigkeit ausüben, für die Nebenerwerbseinkünfte;
 - 2. (neu) Personen, die von einem Versicherungsunternehmen Ersatzeinkünfte gemäss § 2 Absatz 4 beziehen, für diese Einkünfte;

¹⁾ BGS [614.11.](#)

²⁾ BGS [614.159.03.](#)

- e) (neu) Tarif E: Personen, deren Einkünfte im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 47^{bis} StG besteuert werden;
- f) (neu) Tarif F: Grenzgänger und Grenzgängerinnen nach der Vereinbarung vom 3. Oktober 1974¹⁾ zwischen der Schweiz und Italien über die Besteuerung der Grenzgänger und den finanziellen Ausgleich zugunsten der italienischen Grenzgemeinden, die in einer italienischen Grenzgemeinde leben und deren Ehemann oder Ehefrau ausserhalb der Schweiz erwerbstätig ist;
- g) (neu) Tarif H: ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten;
- h) (neu) Tarif L: Grenzgänger und Grenzgängerinnen nach dem Abkommen vom 11. August 1971²⁾ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D), welche die Voraussetzungen für den Tarif A erfüllen;
- i) (neu) Tarif M: Grenzgänger und Grenzgängerinnen nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarif B erfüllen;
- j) (neu) Tarif N: Grenzgänger und Grenzgängerinnen nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarif C erfüllen;
- k) (neu) Tarif O: Grenzgänger und Grenzgängerinnen nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarif D erfüllen;
- l) (neu) Tarif P: Grenzgänger und Grenzgängerinnen nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarif H erfüllen.

³ Das satzbestimmende Gesamteinkommen von Ehegatten im Tarif C wird, wenn beide erwerbstätig sind, aufgrund der vorhandenen statistischen Daten und der aktuellen Lohnverhältnisse berechnet. Die Ermässigungen für Kinder stehen den Ehegatten je zur Hälfte zu.

⁴ Tarif D ist bei mehreren Erwerbstätigkeiten auf jene Tätigkeiten anzuwenden, die zusätzlich zu einer Haupterwerbstätigkeit ausgeübt werden. Als Haupterwerbstätigkeit gilt jene mit dem höchsten Bruttoeinkommen.

⁵ In den Tarifen A, B, C und H ist die Steuer der Kirchgemeinde enthalten. Für Steuerpflichtige, die keiner Landeskirche angehören, werden diese Tarife auch in einer Fassung ohne Kirchensteuer-Anteil erstellt.

⁶ In den Tarifen A und B ist je eine ganze, im Tarif C für beide Ehegatten je eine halbe Feuerwehersatzabgabe im Sinne von § 78 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972³⁾ enthalten.

§ 2 Abs. 1 (geändert)

b) Für Ersatzeinkünfte (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Tarife gemäss § 1 sind auch auf Ersatzeinkünfte anwendbar.

¹⁾ SR 0.642.045.43.

²⁾ SR 0.672.913.62.

³⁾ BGS [618.111](#).

§ 4 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)

³ Dieses entscheidet über die Tarifkorrektur und erstattet, wenn das Begehren gutgeheissen wird, den zuviel abgezogenen Steuerbetrag direkt dem oder der Steuerpflichtigen zurück.

⁴ Das Kantonale Steueramt kann auf Gesuch von Steuerpflichtigen, die nach Tarif A, B, C oder H besteuert werden und die Unterhaltsbeiträge leisten, bei der Anwendung der Tarife zur Vermeidung von Härtefällen Kinderabzüge bis höchstens zur Höhe der Unterhaltsbeiträge berücksichtigen und diese Tarifkorrekturen für höchstens ein Jahr gegenüber dem Schuldner oder der Schuldnerin der steuerbaren Leistung verfugen.

⁵ Wurden bei der Anwendung der Tarife nach Absatz 4 Unterhaltsbeiträge berücksichtigt, so wird die effektive Steuerschuld im Folgejahr von Amtes wegen nachberechnet.

Titel nach § 4 (neu)

1^{bis}. Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton

§ 5

1. Ordentliche Veranlagungen

a) Ergänzende ordentliche Veranlagung; § 114^{sexies} Abs. 1 StG (Sachüberschrift geändert)

§ 7

2. Wechsel zwischen Quellensteuer und ordentlicher Veranlagung; § 114 Abs. 2 StG (Sachüberschrift geändert)

§ 8

3. Vergütungen aus dem Ausland (Sachüberschrift geändert)

§ 13 Abs. 2^{bis} (geändert), Abs. 3 (geändert)

^{2bis} Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen sind verpflichtet, dem Kantonalen Steueramt die Beschäftigung von quellensteuerpflichtigen Personen innert acht Tagen ab Stellenantritt auf dem dafür vorgesehenen Formular zu melden. Wenn sie die Quellensteuerabrechnung im elektronischen Verfahren übermitteln, können sie diese Meldung mittels monatlicher Abrechnung vornehmen.

³ In rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, die beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sind verpflichtet, ihrem Arbeitgeber oder ihrer Arbeitgeberin Kenntnis von der Erwerbstätigkeit des andern Ehegatten zu geben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

GS 2013, 16

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 14. Mai 2013

Im Namen des Regierungsrates

Esther Gassler
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2013/835 vom 14. Mai 2013.

Veto Nr. 305, Ablauf der Einspruchsfrist: 26. Juli 2013.